



# Die Gefahr der Anderen – Gerichtliche Risikoabschätzung extremistischer Betätigungen: Erkenntnisse aus der Sozialpsychologie

**Markus Kern, Fribourg**

## ***I. Paradoxon der Toleranz als Ausgangspunkt***

1. Die Aktivitäten des politischen Extremismus stellen eine potentielle Gefahr dar für den öffentlichen Frieden, das Funktionieren des Gemeinwesens und im äussersten Fall sogar für die Strukturen des demokratischen Staates. Ist ein Gericht mit der Frage befasst, ob für Betätigungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen grundrechtlicher Schutz gewährt werden soll, ist eine Abwägung zwischen dieser Eskalationsgefahr und dem entgegenstehenden Risiko der Aushöhlung des Grundrechtsschutzes zu treffen. Es gilt eine Antwort auf das Paradoxon der Toleranz (Popper) zu finden.

2. Ausschlaggebend für die Entscheidung dieses Dilemmas ist die gerichtliche Einschätzung der zugrundeliegenden Risiken. Schwierigkeiten bereitet dabei sowohl die Unsicherheit in Bezug auf entscheidrelevante Faktoren als auch die Komplexität der Prognose, welche die Lokalisierung unterschiedlicher Risikoquellen, die Bestimmung ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit, das Ausmass der daraus erwachsenden Konsequenzen sowie die Abschätzung von Folgerisiken mit einzuschliessen hat.

3. Bei der Erstellung solcher Gefahrenprognosen besteht eine Anfälligkeit auf Urteilsfehler aufgrund der Verwendung von Heuristiken sowie wegen gesellschaftlicher Dynamiken und Stereotypen, wie sie in der (sozial-)psychologischen Forschung verbreitet empirisch nachgewiesen werden konnten. Dabei ist davon auszugehen, dass auch der gerichtliche Erkenntnisprozess solchen Verzerrungen der Risikoabschätzung unterliegt.

## ***II. Verzerrungen der Risikoabschätzung***

4. Da in komplexen Entscheidungsprozessen ein umfassender Informationseinbezug aufgrund begrenzter kognitiver Kapazitäten und Anreize oftmals ausgeschlossen ist, bietet sich die Beiziehung von Heuristiken an. Zur Erhöhung der Entscheidungseffizienz grundsätzlich hilfreich, bergen diese mentalen Faustregeln die Gefahr von Urteilsfehlern (biases). Ein Bei-

spiel hierfür ist die Verfügbarkeitsheuristik, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses nach der mentalen Verfügbarkeit der entsprechenden Ereigniskategorie bestimmt. Eine Rolle spielen dabei Faktoren wie persönliche Vertrautheit, Vorstellbarkeit und Einprägsamkeit des Ereignisses, die mit der eigentlichen Realisierungswahrscheinlichkeit nicht unbedingt zusammenhängen. Da Störungen der öffentlichen Ordnung durch extremistische Gewalttätigkeiten – auch aufgrund einprägsamer medialer Darstellungen – einfacher vorstellbar sind als die entgegenstehende Gefahr der schleichenden Aushöhlung des Grundrechtsschutzes, ist im Falle des Auftretens dieser Verzerrung mit einer Überschätzung des Risikos von Extremisten zu rechnen.

5. Basiert die Risikoeinschätzung auf Informationen Dritter, so ist bei Berücksichtigung unterschiedlicher Informationsquellen das als alarmist bias bezeichnete Phänomen zu beobachten. Hiernach werden gefahrenverheissende Informationen im Entscheidungsprozess höher gewichtet als massigende Äusserungen. Wirkt sich diese nachfrageseitige Präferenz für alarmierende Inhalte zudem auf das Informationsangebot aus, ist mit einer Dramatisierung der Informationen zu rechnen, die selbst wiederum eine verzerrende Wirkung auf die Risikoeinschätzung zur Folge hat.

6. Die gerichtliche Gefahreinschätzung ist zudem als Vorgang zwischen Gruppen zu verstehen: den Mitgliedern des Gerichts als Vertreter einer demokratisch gesinnten Mehrheit einerseits und Mitgliedern einer bestimmten als extremistisch qualifizierten Minderheit andererseits. Aus dieser Konstellation ergibt sich die Möglichkeit des Auftretens von – allenfalls unbewussten – Stereotypen und Vorurteilen und damit von Auswirkungen auf Wahrnehmung und Verhalten der urteilenden Richter. Nach dem complexity-extremity effect hat die wegen mangelnden Informationen undifferenzierte Wahrnehmung der fremden Gruppe (Aussengruppe) eine besonders polarisierte Beurteilung ihres Verhaltens durch Mitglieder der Eigengruppe zur Folge. Im Falle der Einschätzung des Verhaltens von Mitgliedern einer radikal gesinnten Aussengruppe ist



demnach mit einer Wahrnehmung in besonders negativem Licht zu rechnen.

7. Neben diesen Urteilsfehlern auf individueller Ebene können schliesslich auch gesellschaftliche Dynamiken auf die Risikowahrnehmung einwirken. So genannte informational cascades beispielsweise entstehen, wenn Personen ein bestimmtes Verhalten oder die Einschätzung einer Frage teilen und sich eine wachsende Anzahl von Personen diesem Verhalten oder Urteil anschliesst ohne bei dieser Entscheidung auch auf private Informationen abzustellen. Solche Kaskaden sind grundsätzlich wichtige gesellschaftliche Mechanismen, können aber auch zur Verbreitung von fehlerhaften Einschätzungen führen. Verstärkt wird ihr Auftreten durch Konformitätsbestreben, wenn sich Personen aufgrund sozialen Drucks in eine Kaskade einreihen oder die Bekanntgabe entgegenstehender privater Informationen unterlassen. Da gerade die Beurteilung radikaler und unpopulärer Gruppierungen ein Thema von besonderer sozialer Empfindlichkeit darstellt, ist das Auftreten gesellschaftlicher Kaskaden zu vermuten, wodurch Verzerrungen in der individuellen Einschätzung gesellschaftliche Verbreitung finden.

### **III. Überlegungen zur Reduktion von Verzerrungen im Gerichtsprozess**

Das Recht steht den beschriebenen psychologischen Mechanismen nicht wehrlos gegenüber. Vielmehr bieten die Formbestimmtheit gerichtlicher Verfahren und Prozessgarantien eine passende Handhabe gegen Verzerrungen in der Risikoabschätzung. Auf einige Aspekte ist kurz einzugehen:

8. Ein bedeutender korrigierender Faktor des Gerichtsprozesses ist die Zeit. Einerseits ist nachgewiesen, dass Heuristiken insbesondere in unter Zeitdruck gefällten Entscheidungen Verwendung finden. In Gerichtsverfahren können sie reduziert werden, soweit ausreichend Möglichkeit zur eingehenden Prüfung besteht. Andererseits ist der Zeitlauf wie er sich aus der formalisierten Prozessabfolge und dem Instanzenzug ergibt, eine potentielle Kur von urteilsverzerrenden gesellschaftlichen Kaskaden, da diese als Quellen fehlerhafter Information oftmals ein vorübergehendes Phänomen darstellen.

9. Die vielleicht wirkungsvollste Vorkehr gegen Verzerrungen der Risikowahrnehmung ist die Pflicht zur umfassenden Entscheidbegründung. Die Erzwingung einer umfassenden Sachverhaltswahrnehmung fördert den Einbezug einer breiten Informationsbasis, welche wiederum die Verringerung des Einflusses von Stereotypen und Vorurteilen zur Konsequenz hat. Sozial-

psychologische Untersuchungen bestätigen, dass Urteilsfehler bei Vorliegen einer Rechtfertigungspflicht reduziert werden, jedenfalls soweit sie auf mangelnde Selbstkritik oder Anstrengung zurückzuführen sind.

10. Auch eine Überprüfungsmöglichkeit von Urteilen durch internationale Instanzen ist in verschiedener Hinsicht geeignet, eine Reduktion von Verzerrungen der Risikowahrnehmung herbeizuführen. Zunächst laufen relativ divers zusammengesetzte internationale Entscheidungsgremien weniger Gefahr, einzelnen kulturell oder national geprägten Stereotypen und Vorurteilen zu unterliegen. Die Tätigkeit in einem von den Vorinstanzen unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontext hat zudem die Konsequenz, dass weniger häufig ein Einbezug in dieselben Informationskaskaden vorliegen dürfte. Soweit Kaskaden trotzdem eine Rolle spielen, bleibt die Möglichkeit ihrer zwischenzeitlichen Korrektur. Schliesslich erlaubt die Tätigkeit auf internationaler Ebene eine bessere Entkopplung des Entscheidungsprozesses von Einflüssen nationalen gesellschaftlichen Drucks, dem ansonsten das Potential zur indirekten Beeinflussung der Risikowahrnehmung innewohnt.